



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Abteilung 5 Umwelt

Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege

Formblatt Umweltbaubegleitung

1. Benennung/Beschreibung der Maßnahme/ des Vorhabens

2. Genehmigungsbehörde

[Geben Sie den Firmennamen ein] ▪ [Geben Sie die Firmenadresse ein]

Genehmigung erteilt mit Bescheid vom

[Geben Sie das Anfangsdatum ein]

3. Bauherr/Vorhabenträger

Name:

Firma/ Organisation:

4. Auftragnehmer Umweltbaubegleitung

Name:

Firma:

5. Auftraggeber (falls abweichend von 3.)

Name:

Firma:

6. Kontaktdaten Umweltbaubegleitung

Adresse:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

7. Beginn und Ende der Umweltbaubegleitung

▪ [Geben Sie das Anfangsdatum ein] - [Geben Sie das Enddatum ein]

Abschlussdokumentation spätestens bis

[Geben Sie das Enddatum ein]

Datum, Unterschrift AN Umweltbaubegleitung

Zuständige(r) Ansprechpartner/in im Ref. 56:

Zuständig:

Vera Leinert

0761 / 208-4238

vera.leinert@rpf.bwl.de

Vertretung:

Susanne Hund

0761/ 208-4129

Referat56@rpf.bwl.de

Ziele der Umweltbaubegleitung, Teilbereich Naturschutz:

Die Umweltbaubegleitung ist eine beratende Tätigkeit im Rahmen des Bauvorhabens. Die Umweltbaubegleitung begleitet und kontrolliert das Vorhaben gemäß den Nebenbestimmungen zum Ausgangsbescheid unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten.

Ihr Ziel ist es, die Einhaltung von natur- und umweltschutzrelevanten Bestimmungen während des Baubetriebs sicherzustellen. Hierbei hat die Umweltbaubegleitung sowohl den aus der Genehmigung ergebenden Anforderungen als auch den allgemein gültigen rechtlichen Vorgaben zu Natur- und Umweltschutz Rechnung zu tragen.

Die Umweltbaubegleitung ist ein Instrument zur Qualitätssicherung und soll insbesondere dazu beitragen, dass

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Pflanzen- und Tierwelt, Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser und Luft verhindert,
- Schäden gemäß USchadG §2 verhindert,
- Belastungen von Mensch und Umwelt durch Lärm, Staub-, Gasemissionen und Erschütterungen soweit wie möglich vermieden,
- Defizite bei der Umsetzung von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen und
- auf der Baustelle vorhandene Spielräume zugunsten eines natur- und umweltschonenden Baubetriebs genutzt werden.

Daraus ergeben sich folgende Verpflichtungen, die im Rahmen eines Vertrags zwischen dem Auftragnehmer der Umweltbaubegleitung und dem Auftraggeber festgelegt sein müssen:

1. Bei baubedingten und anderen Abweichungen von der genehmigten Planung mit Naturschutzbezug ist der Vorhabenträger verpflichtet, umgehend die Naturschutzbehörde und die Genehmigungsbehörde zu informieren. Diese entscheiden, ob es sich um eine wesentliche Änderung der Planung handelt, für die eine gesonderte Änderungsentscheidung notwendig ist.
2. Um ein schnelles Handeln zu ermöglichen, ist die Umweltbaubegleitung (Bereich Naturschutz) anzuweisen, die o. g. Behörden unmittelbar über die o. g. Abweichungen zu informieren. Drohen nach Einschätzung der Umweltbaubegleitung oder der Behörde gravierende Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Belange/auf Schutzgüter des Naturschutzes, ist der Bau vorübergehend einzustellen.

Es wird dringend empfohlen, eine detaillierte Leistungsbeschreibung für die Umweltbaubegleitung aufzustellen und diese frühzeitig einzubinden. Eine bewährte und anerkannte Vorlage stellt das „Pflichtenheft Umweltbaubegleitung“ im Integrierten Rheinprogramm, Herausgeber: Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.3, dar.